

**Landesverband
der Volkshochschulen
Schleswig-Holsteins e.V.**



Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung
des Landesverbandes am 13. Juni 2009

Dokumente

Impressum

Herausgeber

Landesverband der Volkshochschulen
Schleswig Holsteins e.V.
Holstenbrücke 7, 24103 Kiel
Tel.: 0431/97984-0

Verantwortlich

Dr. Martin Lätzel

Nachdruck oder Vervielfältigung nach anderen Ver-
fahren - auch auszugsweise - untersagt.

© **Landesverband der Volkshochschulen
Schleswig-Holsteins e.V.**

Kiel, März 2010
G:\alle\satzung 2009.doc

SATZUNG

des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V., errichtet am 06. Dezember 1947, zuletzt geändert am 13. Juni 2009

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Kiel.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss der Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten in Schleswig-Holstein sowie Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten aus dem grenznahen Bereich.
- (2) Der Verband ist die bildungspolitische Vertretung seiner Mitglieder auf Landes- und Bundesebene. Er vertritt sie gegenüber dem Landtag, der Landesregierung sowie anderen Institutionen, Verbänden, Organisationen und dem Deutschen Volkshochschul-Verband. Dabei strebt er eine partnerschaftliche Kooperation in allen Fragen der (Weiter-) Bildung und der Kultur an.
- (3) Der Verband fördert unmittelbar und gemeinnützig die allgemeine, berufliche, politische und kulturelle Weiterbildung in Schleswig-Holstein. Er ist unabhängig von politischen Parteien, von Konfessionen und gesellschaftlichen Verbänden.
- (4) Der Verband ist Impulsgeber und Initiator für die Entwicklung der Weiterbildung und die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Mitglieder in Schleswig-Holstein.
- (5) Der Verband berät und unterstützt seine Mitglieder bei der Organisations- und Qualitätsentwicklung.
- (6) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung von Grundsätzen und Leitlinien
 - b) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder
 - c) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in pädagogischen, personellen und organisatorischen Fragen
 - d) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Gleichstellung von Frauen
 - e) Beratung und Unterstützung, insbesondere bei dem Ausbau sowie der Kooperation von Volkshochschulen
 - f) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Implementierung eines geeigneten Qualitätsmanagements
 - g) Beratung der kommunalen Körperschaften
 - h) Fort- und Weiterbildung der VHS-Leiter/innen, Mitarbeiter/innen und Kursleiter/innen
 - i) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten
 - j) Durchführung von Kursen, Seminaren und Lehrgängen in eigener Trägerschaft sowie Durchführung von Prüfungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten und Einrichtungen werden, deren Mitgliedschaft dem Verbandsziel dient.
Juristische Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Volkshochschulen sind gemeinnützige Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens. Sie müssen als Institution überparteilich und überkonfessionell arbeiten. Hinsichtlich der Teilnehmerzahl, der Thematik und der damit verfolgten Zielsetzung sind sie zu einer Offenlegung ihrer Leistungen verpflichtet. Ihre Organisation garantiert eine kontinuierliche und systematische Arbeit.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.“ zu führen.
- (4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (5) Bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand besteht ein Recht auf Einspruch. Über den Einspruch entscheidet der Landesausschuss.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Er kann erfolgen, wenn die in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt werden.
- (8) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist bis zum 30. Juni des Jahres zu erklären, in dem der Austritt erfolgen soll.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,
 - Rat und Hilfe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - in seiner Kreisarbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten,
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,

- gemäß dieser Satzung Vertreter in die Organe des Verbandes zu entsenden,
 - Zuschüsse, die dem Verband zufließen, nach den erlassenen Richtlinien zu erhalten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet,
- den Zweck und die Aufgaben des Verbandes nach § 2 zu unterstützen sowie nach den in dieser Satzung genannten oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätzen zu arbeiten,
 - die Verbandsorgane und die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - dem Verband über seine Arbeit zu berichten und ihm seine Arbeitspläne sofort nach Erscheinen zur Verfügung zu stellen,
 - jährlich den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband mit einem selbst festzusetzenden Beitrag oder durch sonstige Unterstützung der Verbandsarbeit.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.
- (2) In den Organen Vorstand und Geschäftsführender Vorstand sollten Leiter/innen nebenberuflich geleiteter Volkshochschulen vertreten sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugeleitet und mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und stellt den ordnungsgemäßen Ablauf sicher.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden.
- (6) Für Abstimmungen und Wahlen gilt der § 19.

§ 8

Aufgaben und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Verbandes Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.
- (2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts über die Rechnungsprüfung,
 - c) die Wahlordnung,
 - d) die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eines/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. (1) c) und Abs. (2) a) und b),
 - e) die Entscheidung über die Entsendung weiterer Delegierter neben dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu den Mitgliederversammlungen des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V.
 - f) die Wahl eines Vorstandsmitgliedes in den Geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 1),
 - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen,
 - h) die Satzung und Satzungsänderungen,
 - i) der Ausschluss aus dem Verband (§ 4 Abs. 7),
 - j) die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus 11 Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) und sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Zu den sieben weiteren Vorstandsmitgliedern unter Abs. 1 d) gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen:
 - a) zwei Landtagsabgeordnete, die vom Schleswig-Holsteinischen Landtages benannt werden und
 - b) ein Mitglied, das von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände benannt wird.

- (3) Von den unter Abs. 1 a) bis 1 d) genannten Mitgliedern des Vorstandes sollen mindestens sechs eine verantwortliche pädagogische Tätigkeit an einer Volkshochschule - und davon mindestens zwei an einer nebenberuflich geleiteten Volkshochschule - ausüben.
- (4) Mit beratender Stimme können der/die Vorsitzende des Landesausschusses, des Arbeitskreises Volkshochschulen in Mittel- und Großstädten, des Arbeitskreises Volkshochschulen in Kleinstädten, Ämtern und Gemeinden, des Arbeitskreises Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die im Absatz 2 genannten Vertreter werden Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer Wahl durch die Mitgliederversammlung bedarf; das gleiche gilt für den Verbandsdirektor/die Verbandsdirektorin.
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Eine Wiederwahl in Folge ist zweimal möglich. Eine weitere Wiederwahl bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
- (7) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, ein. Er/Sie muss den Vorstand einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- (8) Der/Die Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen ein.
- (9) In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht. Von dem Vorstandsmitglied, das hierbei innerhalb der gestellten Frist keine Erklärung abgibt, wird angenommen, dass es dem Vorschlag zustimmt.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband. Er beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung, dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem/der Geschäftsführer/in obliegen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- b) die Entscheidung über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 4 und 5),
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufstellung und Genehmigung des Wirtschafts- und des Stellenplans sowie des Geschäftsberichts,
- e) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben,
- f) die Wahl des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin und die Regelung der Anstellungsbedingungen,
- g) die Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle,
- h) die Entsendung und Abberufung von Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes in Gremien von Drittorganisationen und sonstigen juristischen Personen, an denen der Verband beteiligt ist. (§ 18),

- i) die Beteiligung an anderen Vereinen und sonstigen juristischen Personen,
- j) die Verwaltung des Verbandsvermögens.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren, von der Mitgliederversammlung in den Geschäftsführenden Vorstand gewählten Vorstandsmitglied und der/dem Geschäftsführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in. Jeweils zwei der drei Personen vertreten gemeinsam.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Entscheidungen, die einen Beschluss des Vorstandes erfordern und keinen Aufschub dulden, hat der Geschäftsführende Vorstand auf eigene Verantwortung zu erledigen und bei der nächsten Sitzung dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

Weiter hat der Geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:

- a) die Außenvertretung des Verbandes,
 - b) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
 - c) die Vertretung des Vorstandes,
 - d) die Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
 - e) die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- (3) Die der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer im Rahmen des § 13 zustehende Befugnis bleibt unberührt.
 - (4) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 19 dieser Satzung.
 - (5) § 9 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 12

Ehrevorsitzende/r

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Ehrevorsitzende/n berufen. Diese/r nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 13

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand beruft für die Geschäftsführung des Landesverbandes eine/n Geschäftsführer/in, der/die die Bezeichnung „Verbandsdirektor/in“ führt.
- (2) Der/Die Verbandsdirektor/in führt die Verbandsgeschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes. Dienstvorgesetzte/r des/der Verbandsdirektors/in ist der Geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den/die erste/n Vorsitzende/n.
- (3) Der/Die Verbandsdirektor/in leitet die Geschäftsstelle und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes aus. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Angestellten und Bediensteten des Landesverbandes und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

- (4) Der/Die Verbandsdirektor/in vertritt den Landesverband im Rahmen seiner Aufgabenbereiche.

§ 14 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus
- elf Vertreter/innen der Volkshochschulen in den Kreisen,
 - vier Vertreter/innen der kreisfreien Städte sowie
 - je einem/einer Vertreter/in der in § 17 genannten Arbeitskreise.
- (2) Der Landesausschuss ist vom Vorstand zu hören vor der Verabschiedung des
- Wirtschaftsplanes
 - Mitarbeiterfortbildungsprogrammes
 - Landeszuschusses an die Mitgliedsvolkshochschulen.
- Er kann Anträge an den Vorstand stellen.
Er entscheidet über den Einspruch gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 4 Abs. 5).
- (3) Der Landesausschuss wählt sich aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzung des Landesausschusses auf.
- (4) Der Landesausschuss wird von seiner/m Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landesausschusses es verlangt.

§ 15 Kreisarbeitsgemeinschaften

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes bilden in ihren Landkreisen Kreisarbeitsgemeinschaften.
- Die Kreisarbeitsgemeinschaften nehmen folgende Aufgaben wahr:
- Erfahrungsaustausch zwischen den Leitern/innen der Volkshochschulen
 - Förderung der überörtlichen Zusammenarbeit der Volkshochschulen des Kreises
 - Mitwirkung bei allen die Kreise betreffenden Entscheidungen des Landesverbandes.
- (2) Jede Kreisarbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
Der/Die Vorsitzende beruft die Versammlung der Kreisarbeitsgemeinschaft mindestens zweimal pro Jahr ein und leitet sie. Er/Sie bzw. ein/e Vertreter/in vertritt die Kreisarbeitsgemeinschaft im Landesausschuss des Landesverbandes.
- (3) Der/Die Vorsitzende/n oder ein/e Vertreter/in berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit der Kreisarbeitsgemeinschaft.
- (4) Jede Kreisarbeitsgemeinschaft hat Anspruch darauf, dass der Vorstand des Landesverbandes in ihren Versammlungen vertreten ist und über die Vorstandsarbeit berichtet.

§ 16 Fachkommissionen

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Sachfragen Fachkommissionen einsetzen.
- (2) Die Fachkommission wählt eine/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Zuständigkeit der Fachkommissionen erlischt mit der Erledigung des Arbeitsauftrages. Diese Erledigung wird durch Vorstandsbeschluss festgestellt.

§ 17 Arbeitskreise

Im Verband bestehen Arbeitskreise für:

- a) Volkshochschulen in Kleinstädten, Ämtern und Gemeinden
- b) Volkshochschulen in Mittel- und Großstädten
- c) Heimvolkshochschulen und Bildungsstätten.

§ 18 Beteiligungen, Mitgliedschaften

Der Verband kann Mitglied anderer Organisationen werden oder sich an anderen Vereinen und sonstigen juristischen Personen beteiligen, wenn dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben förderlich ist oder der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder dient.

Der/Die Vertreter/in des Verbandes in den Mitgliederversammlungen oder in den dieser gleichgestellten Organen sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei allen Abstimmungen ist § 34 BGB, bei schriftlichen Abstimmungen § 32 BGB zu beachten.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 20 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Rechnungsführung des Landesverbandes überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Eine weitere Wiederwahl bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres in einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen auf dieser Mitgliederversammlung anwesend sind. Zur Annahme des Beschlusses sind drei Viertel aller anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so kann frühestens einen Monat nach dieser Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Diese zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung auf dieses Recht der Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen ist. Für den Auflösungsbeschluss sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Schleswig-Holstein zwecks Verwendung für Bildung.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Die beschlossene Satzungsänderung wurde am 31. März 2010 in das Vereinsregister 2132 Kl eingetragen.

Kiel, 31. März 2010

G:\alle\satzung 2009.doc